

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Henner Schmidt (FDP)

vom 03. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juli 2020)

zum Thema:

Zebrastreifen im Regenbogen-Kiez

und **Antwort** vom 15. Jul. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Jul. 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Henner Schmidt (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 23 953
vom 03. Juli 2020
über Zebrastreifen im Regenbogen-Kiez

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie beurteilt der Senat die Situation für Fußgänger an der Querung Fuggerstraße/ Martin-Luther-Str.?
Wie hat sich insbesondere durch das auf der Martin-Luther-Str. angeordnete Tempolimit von 30 km/h die Situation der Fußgänger verändert, die die Straße queren?

Antwort zu 1:

Es sind dem Senat keine besonderen Auffälligkeiten im Kreuzungsbereich Martin-Luther-Straße/Fuggerstraße im Zusammenhang mit Querungen von zu Fuß Gehenden bekannt. An allen vier Stellen, wo die Martin-Luther-Straße jeweils von der Fuggerstraße aus kommend überquert wird, sind im Bereich der Parkstreifen Gehwegvorstreckungen markiert, die eine ausreichende Sicht zwischen allen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern ermöglichen. Die Straßenführung der Martin-Luther-Straße ist geradlinig und es ist aufgrund des breiten Mittelstreifens zunächst nur eine und dann erst die andere Richtungsfahrbahn zu überqueren, infolgedessen auch nur der Fahrzeugverkehr aus jeweils einer Fahrtrichtung beachtet werden muss.

Die im letzten Jahr angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Martin-Luther-Straße zwischen Lietzenburger Straße und Motzstraße, welche die Kreuzung Martin-Luther-Straße/Fuggerstraße einschließt, basiert auf den Festlegungen der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Land Berlin und wurde im September 2019 umgesetzt. Diese Anordnung ist daher nicht aus Verkehrssicherheitsgründen erfolgt, so dass auch keine expliziten Kenntnisse über die Situation von zu Fuß Gehenden beim Überqueren der Martin-Luther-Straße im Vorher/Nachher-Vergleich erfolgten bzw. vorliegen. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass das geringere Tempo auch die Querung für zu Fuß Gehende erleichtert.

Frage 2:

Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, um dort oder in der Nähe einen Zebrastreifen einzurichten, um eine sichere Querung zu ermöglichen? Wie lange würde die Umsetzung dauern?

Antwort zu 2:

Fußgängerüberwege sind eine von mehreren Möglichkeiten zur Sicherung des Fußgängerverkehrs beim Überqueren der Fahrbahn (vgl. Verwaltungsvorschrift - VwV zu § 25 StVO - Straßenverkehrsordnung), die bei bestimmten örtlichen und verkehrlichen Voraussetzungen in Betracht kommt.

Die Anlage von Fußgängerüberwegen ist jedoch an bestimmte, gesetzlich vorgegebene Voraussetzungen gebunden. So ist diese u.a. nur dort möglich, wo nur ein Fahrstreifen pro Richtung überquert werden muss. Die Martin-Luther-Straße verfügt pro Richtungsfahrbahn über je drei Fahrstreifen und zusätzlich eines Parkstreifens für den ruhenden Verkehr, so dass hier die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs nicht zulässig ist.

Frage 3:

Unter welchen Voraussetzungen wäre es möglich, dort einen Zebrastreifen oder dessen Umgebung (z.B. Teile der Mittelinsel) farblich zu gestalten, z.B. in Regenbogenfarben?

Antwort zu 3:

Da die StVO keine derartigen farblichen Markierungen vorsieht und im Straßenverkehr nur durch die StVO zugelassene Verkehrszeichen (zu denen auch Markierungen gehören) von der Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden können, hätte ein „Zebrastreifen in Regenbogenfarben“ keine rechtsverbindliche Wirkung. Da aufgrund der Ähnlichkeit mit einem regulären Fußgängerüberweg (Streifen auf der Fahrbahn) aber Missverständnisse hinsichtlich des damit verbundenen Regelungscharakters bei den Fahrzeugführenden nicht ausgeschlossen werden könnten, ist aus Verkehrssicherheitsgründen das Aufbringen einer solchen Markierung auf der Fahrbahn ausgeschlossen.

Farbliche Markierungen außerhalb der Fahrbahn, z.B. auf Mittelinseln, wären denkbar, da diese keine verkehrsrechtliche Bedeutung bzw. Folgen haben. In diesem Fall wäre bei Bedarf zuständigkeitshalber an das Bezirksamt heranzutreten.

Berlin, den 15.07.2020

In Vertretung
Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz